

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Georg FUCHS und Komm Rat Gerhard PFEIFFER eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28 Juni 2001 zu Post Nr 18 der Tagesordnung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 das Wiener Garagengesetz und das Wiener Aufzugsgesetz geändert werden (Verfahrensnovelle 2001) - § 70a Abs 1

ADGELEHNT

24. 4. 2001

179/LAT/01

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2000, G 97/00, mit dem § 70a Wiener Bauordnung für verfassungswidrig erklärt wurde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ziviltechniker nur die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den technischen Bauvorschriften, nicht jedoch die Einhaltung subjektiver Rechte bestätigen können. Laut VfGH darf nur die Behörde die Entscheidung treffen, ob eine Bauführung mit den zwingenden Bestimmungen des Baurechtes öffentlich-rechtlich übereinstimmt und zu gestatten ist.

Wie bereits Funk/Kettenbach in der Zeitschrift für Verwaltung (ZfV) 5/97 feststellen, fehlt Ziviltechnikern die erforderliche fachliche Kompetenz und die juristische Ausbildung um über die Einhaltung subjektiv-offenlicher Bauvorschriften zu urteilen.

Mit der abgeänderten Formulierung wird die aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes sowie der Erwerbsfreiheit bedenkliche Ungleichbehandlung von Baumeistern, welche vom Bundesgesetzgeber befugt sind, Bauvorhaben zu planen, zu berechnen, zu leiten, auszuführen, Auftraggeber von Behörden zu vertreten, sowie das Projektmanagement durchzuführen, hintangehalten.

Die Formulierung der Regierungsvorlage widerspricht eindeutig der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und wurde unweigerlich eine neuerliche Aufhebung nach sich ziehen.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

A b a n d e r u n g s a n t r a g

Der Landtag wolle beschließen

„§ 70a Abs 1 erster Satz im Artikel I des vorliegenden Entwurfes (Verfahrensnovelle 2001), lautet wie folgt

„Wird den Bauplanen und erforderlichen Unterlagen gemäß § 63 die Bestätigung eines nach den Berufsausübungsvorschriften berechtigten Sachverständigen, der vom Bauwerber und vom Planverfasser verschieden ist und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis steht, angeschlossen, dass sie unter Einhaltung der öffentlich rechtlichen Bauvorschriften verfasst sind, findet das vereinfachte Baubewilligungsverfahren und nicht das Baubewilligungsverfahren gemäß § 70 Anwendung “

Wien, am 28 6 2001

[Handwritten signatures and notes]

Left side: *[Signature]*

Top center: *Jens Tuchs*

Top right: *mir M*

Middle left: *[Signature]*

Middle center: *[Signature]*

Middle right: *[Signature]*

Bottom left: *Sabatton*

Bottom right: *[Signature]*